

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/11

Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 Wien

Karlsgasse 9

Fon: (+43-1) 505 58 07

Fax: (+43-1) 505 32 11

E-mail: office@arching.at

Web: www.arching.at

Per E-Mail an: post.i11@bmwfw.gv.at

Wien, am 06.10.2016, GZ 65/16

**Entwurf Vermessungsverordnung VermV 2016
Stellungnahme; BMWFW-96.236/0008-I/11/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Novellierung der Vermessungsverordnung und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemein:

Grundsätzlich werden Qualitätsverbesserungen positiv gesehen und befürwortet. Es ist muss aber insgesamt festgehalten werden, dass durch den vorliegenden Entwurf die Tätigkeiten der IKVs zunehmend noch detaillierter geregelt werden und die neue VermV in Verbindung mit dem VermG 2016 eine Steigerung des Aufwands und der Kosten für die GrundeigentümerInnen bringen wird. Aufgrund der Ausdünnung des Festpunktfeldes einerseits und der strikteren Anschlussbestimmungen andererseits, entsteht zusätzlich eine Verlagerung der (gesteigerten) Kosten von der Allgemeinheit (Erhalt eines *engmaschigen* Festpunktfeldes durch das BEV, § 1 VermG) zum/zur einzelnen GrundeigentümerIn (z.B. Grundteilung im Rutschgebiet).

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad § 1, Ziffer 8 – Festpunkt, Festpunktfeld

Die Sicherheitswahrscheinlichkeiten (63% vs. 99.7%) stimmen für den 2D Fall. Wenn man den beschriebenen Sachverhalt auf § 1 Z 8 anwendet erkennt man, dass hier 1D und 2D vermischt wurden. Wie die genannten 5 cm (TP) bzw. 7 cm (EP) zu interpretieren sind, ist weiter zu hinterfragen, VermV 2010 versus VermV 2016, ob es sich hier um 39 % oder um 99,7 % Wahrscheinlichkeit der Punktlagegenauigkeit handelt.

Angenommen es handle sich bei den 5 cm bzw. 7 cm um die „einfache“ mittlere Punktlagegenauigkeit (39 %), so müssten die Werte für eine 99,7 % Wahrscheinlichkeit bei 17 cm bzw. 24 cm liegen. Bei der Annahme es handle sich um eine 99,7 % Wahrscheinlichkeit müsste die „einfache“ mittlere Punktlagegenauigkeit (39 %) bei 1,5 cm bzw. 2 cm liegen.

Die Abschlussfehler zahlreicher gemessener Polygonzüge bzw. die Klaffungen von freien Netzausgleichen ergeben oft ein Ergebnis, das von den zu optimistischen Ansätzen abweicht.

Ad § 1, Ziffer 9b – Projektion UTM

Dieser Absatz in Verbindung mit § 1 Z 12 lassen eine geplante Umstellung auf ETRS89 und UTM erahnen, welche mit erheblichem finanziellem Aufwand und einer Vielzahl von Problemen verbunden wäre. Beispielsweise sei hier die Rolle der Höhe bei der Verwendung von kartesischen Koordinaten genannt, welche momentan eine untergeordnete Rolle spielt und auch nicht in diesem Entwurf behandelt wird.

Ad § 1, Ziffer 13 - Indikator

Da die Genauigkeit eines „sonstigen Punktes“ (z.B. Nutzungspunkt Wegrand, der auch nicht gekennzeichnet wird) eine geringere ist, sollte hier nicht der Indikator E verwendet werden, sondern könnte z.B. „S“ sein, um diesen in der KDB eindeutig vom kontrolliert gemessenen Grenzpunkt unterscheiden zu können.

Ad § 1, Ziffer 16 - Kontrollpunkte

Es sollte hier der Punkthinweis "B" heißen, siehe Pkt. 13. ("in seiner Lage durch Bodenbewegungen veränderter Punkt") und nicht „R“ (Berichtigung des Grenzkatasters)

Ad § 1, Ziffer 17 – Lokale Anfelderung von Grenzpunkten

Die Vorgabe des Maßstabsfaktors 1,0 ist nicht unbedingt nachvollziehbar; besser wäre eine Schranke, die bei der Anfelderung nicht überschritten werden soll (z.B. 1,01).

Ad § 2, Abs 3 Ziffer 5 – Nicht-Kennzeichnung von Grundstücksgrenzen

Um Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern, sollte „auf begründeten Wunsch“ genauer definiert werden (Störung der Bewirtschaftungsverhältnisse).

Ad § 3, Abs 3, letzter Satz – Anschluss an das Festpunktfeld

Es muss ausreichen, wenn man zusätzlich zu den vom BEV gelieferten Festpunkten im System MGI und ETRS noch zusätzlich einen (einzigen), aber nächstgelegenen FP mittels GPS einmisst.

Ad § 3, Abs 4 - Anschluss an das Festpunktfeld

Hier sollte, wie in der bisherigen VermV, im Text ergänzt werden: *„Dauerhaft stabilisierte Messpunkte können an Stelle von Festpunkten als Standpunkte verwendet werde...[]“*.

Ad § 4 Abs 2 – Umfang der Vermessung

Die im Absatz 2 genannten Ausnahmen hinsichtlich jener Grundstücke, die nicht zur Gänze zu vermessen sind, bedarf zwingend der Ergänzung um jene Grundstücke, die bereits im Grenzkataster aufgenommen sind. Da diese Grundstücke bereits nachweislich erfasst sind, wird damit eine sinnvolle und nützliche Bestimmung zur Deregulierung geschaffen.

Ad § 5 Abs 4 – Überprüfung und Vermessung der Grenzpunkte

Der Entwurf der Vermessungsverordnung verursacht insbesondere mit den Anschlussbestimmungen einen Mehraufwand und ist die VO vorwiegend für den Raum Ost-Österreichs praxistauglich anwendbar, im alpinen Raum jedoch aufgrund der geografischen Gegebenheiten weniger anwendbar. Die Streichung des letzten Satzes in Abs 4 bedeutet zukünftig einen enormen Mehraufwand und wird im Hinblick auf eine genaue Erfassung der Daten ausdrücklich abgelehnt. Der bisherige Passus ermöglichte, dass bei der Grundteilung für eine Seilbahnbergstation nur der Gipfel-KT verwendet wurde und nicht zusätzlich noch Talpunkte oder andere entlegene

KT's zu messen waren, welche aufgrund ihrer Spannung auch oft nicht anschluss-tauglich sind.

Ad § 6 Abs 1 – Genauigkeit der Vermessung

Welche Genauigkeiten sind mit dem Stand der Wissenschaft und Technik zu erzie-len? Hierzu ein Blick auf das in § 1 Z 1 Entwurf VermV 2016 beschriebene APOS und auf die Tabelle APOS, ein Qualitätsmaßstab (BEV, 2016), sowie auf „Punktkarte ETRS89, EP“, woraus ersichtlich wird, dass APOS-RTK mit einer Genauigkeit der Lage von +/- 1,5 cm als einfacher mittlerer Fehler (Vertrauensbereich ca. 68 %) be-worben wird. Wie aber aus „Punktkarte ETRS89, EP“, ersichtlich ist, liegt die Stan-dardabweichung einer Koordinate eines mittels APOS-RTK bestimmten Einschalt-punktes schon in diesem Bereich.

Der daraus resultierende Helmert'sche Punktlagefehler (beschreibt die wahre Punkt-lage nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 39 %), der zu Abschätzungszwecken nur aus der X- und Y-Koordinate unter Vernachlässigung der Auswirkung der Z-Koordiante mit 21 mm berechnet wurde, lässt an den im BEV Flyer zu APOS-RTK aufgeführten Werten zweifeln.

Die wirtschaftliche Bestimmung von Messpunkten mit einer einfachen mittleren Punktlagegenauigkeit von 2 cm ist zu hinterfragen. Um dies zu gewährleisten müs-sen die genannten 5 cm als Punktlagegenauigkeit mit 99,7 % Wahrscheinlichkeit angesehen werden. Daher ergibt sich eine einfache mittlere Punktlagegenauigkeit von ca. 1,5 cm für den Grenzpunkt, welche daher die eines Einschaltpunktes sogar unterschreiten müsste. Eine nähere Erläuterung hierzu wird angeregt.

Ad § 8 Abs 1 Ziffer 2 lit h – Planinhalt

Es muss ausreichend sein, dass die gegenständliche GB-Abfrage zeitnah zur GV erfolgt ist.

Ad § 8 Abs 1 Ziffer 6 lit c – Planinhalt

Die Aufnahme von Indikatoren und Kennzeichnungen im Plan sowie im Protokoll werden als ausreichend erachtet. Eine zusätzliche Aufnahme von Kennzeichnungen im Koordinatenverzeichnis wird mangels Mehrwert ausdrücklich abgelehnt. Jede unnötige Zusatzinformation steigert die Kosten und erhöht die Gefahr eines Über-tragungsfehlers oder Fehleinträgen.

Ad § 8 Abs 1 Ziffer 7 – Planinhalt

Auf den Mehraufwand für die Beibringung des zweiten Koordinatenverzeichnisses mit den ETRS89-Koordinaten und des dritten Koordinatenverzeichnisses mit den UTM-Koordinaten samt Messzeitpunkt im Falle der Verwendung von satellitengestützten Messverfahren wird auf die allgemeine Einleitung zu dieser Stellungnahme verwiesen und ist abzulehnen.

Ad § 8 Abs 4 – Planinhalt

Diese Bestimmung erweist sich als praxisfremd. In der Gegenüberstellung soll eindeutig erkennbar sein, in welcher Katastralgemeinde das Grundstück liegt. Sie soll jedenfalls auch die EigentümerInnen der betroffenen Nachbargrundstücke in der anderen Katastralgemeinde enthalten, um den Zusammenhang zum Grenzverhandlungsprotokoll zu wahren. Die im Absatz 4 weiters geforderten katastralgemeindeweise getrennten Planinhalte sind aus vermessungsfachlicher Sicht absolut entbehrlich. Hier entsteht wieder eine Kostenverschiebung von der Verwaltungsseite hin zum/zur GrundeigentümerIn ohne Mehrwert. Bei mehr als einer betroffenen Katastralgemeinde muss es zur inhaltlichen Trennung ausreichend sein, wenn die KG-spezifischen Angaben (z.B. Gegenüberstellung, KVZ u.ä.) auf neuen, gesonderten Seiten erfolgen und nicht völlig neue Urkunden erstellt werden müssen.

Ad § 9 Abs 1 – Zeichnerische Darstellung

Es wird eine Verallgemeinerung eines „runden“ Maßstabs vorgeschlagen.

Ad § 9 Abs 1 Ziffer 10 – Zeichnerische Darstellung

Vorgesehen ist, dass zukünftig die Beurteilung der grenzrelevanten Situation durch den Planverfasser entfällt. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis sehr bewährt und es wird daher eine Beibehaltung ausdrücklich befürwortet.

Ad § 11 Abs 2 - Qualitätsverbesserung

Es möge in Erwägung gezogen werden, ob anstatt der Farbe „violett“ nicht allein der Plantitel „Qualitätsverbesserungsplan“ zur Unterscheidung ausreichend ist.

§ 13 Abs 1, Ziffer 5 – Begründete Erklärung der Eigentümer

Einwand bez. der „Begründung“ einer Nicht-Kennzeichnung siehe zuvor.

Ad § 13, Abs. 3, neu eingefügter letzter Halbsatz: „ ,... sofern sich die die Eigentumsverhältnisse seit der ursprünglichen Zustimmungserklärung nicht geändert haben“.

Die neue Bestimmung legt fest, dass für eine bereits einmal unterschriebene Grundgrenze nach einem EigentümerInnenwechsel von den neuen EigentümerInnen neuerlich die Zustimmungserklärung eingeholt werden muss. Wir gehen davon aus, dass der IKV die Identität des bereits in einer Vorurkunde enthaltenen Grenzverlaufs geprüft hat und demnach beurteilen kann, dass sich die betreffende Grenze nicht verändert hat. In solchen Fällen hat eine neuerliche Grenzverhandlung zu entfallen und es ist auf den betreffenden VHW bzw. GFN zu verweisen. Der Grenzverlauf wurde bereits in konstitutiver Weise festgelegt und als öffentliche Urkunde (§292 ZPO) im Geschäftsregister hinterlegt. Aus diesem Grund ist eine Neufestsetzung des Grenzverlaufes nicht zulässig solange die öffentliche Urkunde gerichtlich nicht für nichtig erklärt wird. Siehe auch Erläuterungen zum VermG.

Sollte sich hingegen im Zuge der GP-Überprüfung herausstellen, dass sich Grenzpunkte „geändert“ haben, so sind die Redlichkeit und Gutgläubigkeit von ersitzungswilligen Anrainern infrage zu stellen. Des Weiteren halten wir fest, dass die Voraussetzung der Gutgläubigkeit für eine Ersitzung hier massiv an Bedeutung verlieren würde, weil der/die mündige BürgerIn von seiner/ihrer Verantwortung entbunden wird, sich selber um den Grenzverlauf zu kümmern.

Ad § 15 – Sonderbestimmungen für Pläne in Gebieten mit Bodenbewegungen

Durch die vorgesehene Regelung mögen zumindest nicht die Kosten für die Verwaltung steigen, für GrundeigentümerInnen entstehen durch diese neue Regelung jedoch erhebliche Mehrkosten und stehen diese Mehrkosten damit im Gegensatz zu Teilzielen der VO, wonach volkswirtschaftliche Kosten eingespart werden sollen. Beispielrechnung: Kostensteigerung von ca. € 1.000,- bei 5% aller Grundteilungen (ca. 30.000 jährlich) entspricht € 1,5 Millionen.

Zum Zeichenschlüssel

- a. Das Anführen der näheren Bezeichnungen bei Grenzpunkten neben dem jeweiligen Zeichen wird aus vermessungstechnischer Sicht als unerlässlich gesehen, weshalb bei den Zeichen-Nummern 14 und 15 sowie 18 bis 21 in der Rubrik Anmerkungen das Wort „kann“ gestrichen werden soll.

- b. Bei den Zeichen-Nummern 57 und 58 besteht ein Widerspruch zwischen der Rubrik Farbe (schwarz, rot, blau) und der Rubrik Anmerkung (Maßzahlen schwarz). Es bedarf insofern einer Klarstellung, dass je nach Planart nur eine einheitliche farbliche Darstellung der Sperrmaßzahl möglich ist. Also entweder können alle Maßzahlen schwarz oder bei Teilungsplänen rot, bei Mappenberichtigungen blau, bei Um-

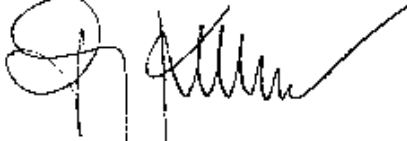
wandlungsplänen schwarz und bei Q-Plänen violett angeschrieben werden.

c. Der Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass bei den Zeichen-Nummern 24 bis 26 und 56 bis 62 in der Rubrik Farbe (und fallweise auch in der Rubrik Anmerkung – siehe oben Punkt 2.b.) die Anführung der Farbe violett fehlt.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen einer Frist von 3 Wochen äußerst kurz war und zukünftig jedenfalls eine angemessene und ausreichende Begutachtungsfrist wünschenswert wäre.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kolbe', with a long horizontal stroke extending to the right.

BR h.c. DI Rudolf Kolbe
Vizepräsident